

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 11. September 2014 - Seite 1

Tagung des Bauausschusses

Die 2. Tagung des Bauausschusses der Stadt Haldensleben findet am

Mittwoch, dem 17.09.2014, um 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22,
Kleiner Beratungsraum (Zimmer 123)

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 27.08.2014 - Fortsetzung am 03.09.2014
4. Informationen zum Stand der Stadtsanierung (BE. Herr Müller)
5. Bauzustand der Kindereinrichtung Süplingen
6. Mitteilungen
7. Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentlicher Teil

8. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 27.08.2014 - Fortsetzung am 03.09.2014
9. Ausblick zur Stadtsanierung
10. Private Bauvorhaben
11. Mitteilungen
12. Anfragen und Anregungen



Regina Blenke
Ausschussvorsitzende

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

I. Lagebezeichnung

Kleine Schützenstraße (Gemarkung Haldensleben, Flur 5)

- 1.1. Straße –als Mischverkehrsfläche mit Beginn an der Schützenstraße, verlaufend in westlicher Richtung, an der Gabelung verlaufend in nördlicher sowie in südlicher Richtung, endend jeweils in einem Wendehammer
- 2.1. Gehweg
anschließend an den nördlichen Wendehammer, endend an der Friedrich-Ludwig-Jahn-Allee

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I. 1.1.: keine
zu I. 2.1.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt.

III: Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 05 Sep. 2014



E i c h l e r

Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene
-Aufwandsentschädigungssatzung-

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 04.09.2014 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene beschlossen:

I Stadtrat, Ortschaftsräte und Sachkundige Einwohner

§ 1 Monatlicher Pauschalbetrag

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95 €.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates, die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 weitere Aufwandsentschädigungen.

Sie betragen monatlich

- für den Vorsitzenden des Stadtrates 95 €
- für die Ausschussvorsitzenden 65 €
- für die Fraktionsvorsitzenden 65 €

(3) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

	Ortschaftsräte Satuelle und Uthmöden	Ortschaftsräte Hundisburg, Süplingen und Wedringen
der Ortsbürgermeister	95 €	120 €
die Ortschaftsratsmitglieder	8 €	15 €

(4) Die Zahlung erfolgt vierteljährlich.

§ 2 Sitzungsgelder

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten folgende Personen ein Sitzungsgeld von 12 € je Sitzung:

- die Mitglieder des Stadtrates für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortschaftsratssitzungen, zu denen sie geladen waren,
- die Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortschaftsräte für die Teilnahme an den Ortschaftsratsitzungen sowie für die Teilnahme an Stadtratssitzungen und Ausschusssitzungen, zu denen sie geladen waren.

Das Sitzungsgeld wird bei mehrfacher Funktion nur einmal je Sitzung gezahlt.

(2) Sachkundige Einwohner, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt worden sind, erhalten ausschließlich für die Teilnahme an der Sitzung des jeweiligen beratenden Ausschusses ein Sitzungsgeld von 12 € je Tag und Sitzung für ihre Teilnahme.

(3) Das in Abs. 1 festgesetzte Sitzungsgeld gilt für eine Stadtrats-, Ortschaftsrats- bzw. Ausschusssitzung. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5 fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

(4) Die Zahlung erfolgt vierteljährlich.

II. Freiwillige Feuerwehr

§ 3 Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Ausübung der Funktionen in der jeweiligen Feuerwehr:

1. Stadtwehrleiter	200 €/mtl.
2. Stellvertreter von 1.	100 €/mtl.
3. Ortswehrleiter Haldensleben	100 €/mtl.
4. Ortswehrleiter Ortsteile	70 €/mtl.
5. Stellvertreter von 3. – 4.	35 €/mtl.
6. Stadtjugendwart	50 €/mtl.
6. Jugendwart	45 €/mtl.
7. Ausbilder (Grundausbildung)	5 €/je Stunde.

Voraussetzung für einen Einsatz als Ausbilder (Grundausbildung) ist die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Gruppenführer“ und am Lehrgang „Ausbildungslehre“.

Grundlage für die Abrechnung der Aufwandsentschädigung für Ausbilder bildet ein vom Stadtwehrleiter unterzeichneter Ausbildungsplan. Der Einsatz mehrerer Ausbilder nebeneinander ist im Ausbildungsplan zu begründen und unterliegt der Genehmigung durch den Stadtwehrleiter.

§ 4 Grundsätze für die Zahlung von Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag im Voraus gewährt.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen, wie Fahr- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Stadtgebietes und der Ortsteile und notwendiger barer Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Verdienstausfall gemäß § 10 dieser Satzung.

§ 5 Auslagenersatz

Die Höhe des Auslagenersatzes beträgt für:

1. Feuerwehrmann im Einsatz	12,00 €/je Einsatz
2. Feuerwehrmann ohne Einsatz	7,00 €/je Einsatz
3. Brandsicherheitswache	12,00 €/je Stunde

§ 6 Grundsätze für die Zahlung von Auslagenersatz

(1) Jede aktive Einsatzkraft der Ortsfeuerwehr, die zu Einsätzen, wie Brandeinsätzen und Hilfeleistungen, alarmiert oder zur Brandsicherheitswache eingesetzt wird, erhält einen Auslagenersatz. Der Auslagenersatz wird pauschal für jeden Einsatz gewährt.

(2) Grundlage für die Zahlung von Auslagenersatz bildet der ordnungsgemäß ausgefüllte und in das Verwaltungsprogramm „Feuerwehr einseinszwo“ übertragene Einsatzbericht des Einsatzleiters. Beim Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren füllt jede Ortsfeuerwehr einen Einsatzbericht aus und überträgt diesen in das Verwaltungsprogramm.

(3) Der Auslagenersatz wird zu folgenden Zeiten auf das Konto der Einsatzkraft überwiesen:
Ortsfeuerwehr Haldensleben zum 01.04., 01.08. und 15.12. eines jeden Jahres
Ortsfeuerwehren Ortsteile zum 15.12. eines jeden Jahres

(4) Liegen bis zum 01.12. des laufenden Jahres keine Einsatzberichte in der Stadtverwaltung vor oder sind sie unzureichend ausgefüllt, erfolgt keine Zahlung von Auslagenersatz. Zahlungsansprüche für das laufende Jahr erlöschen am 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

(5) Zahlungen des Auslagenersatzes für den Zeitraum 01.12. - 31.12. des laufenden Jahres werden bis spätestens 15.01. des darauffolgenden Jahres im neuen Haushaltsjahr berücksichtigt. Danach erlöschen die Forderungen auf Zahlung von Auslagenersatz für diesen Zeitraum.

III. Fachmitglieder des Umlegungsausschusses

§ 7 Umlegungsausschuss

Die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben erhalten folgende Sitzungsgelder:

Vorsitzender des Umlegungsausschusses	150 €	je Sitzung
Stellvertretender Vorsitzender des Umlegungsausschusses im Vertretungsfall	150 €	je Sitzung
Fachmitglieder des Umlegungsausschusses	100 €	je Sitzung
Stellvertretende Fachmitglieder des Umlegungsausschusses im Vertretungsfall	100 €	je Sitzung

IV: Sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 8 Sonstige ehrenamtlich Tätige

Sonstige ehrenamtliche Tätige im Sinne dieser Satzung sind die Mitglieder:

- der Schiedsstelle
- des Familienbeirates
- des Arbeitskreises „Barrierefrei“
- des Stadtelternrates Schulen
- des Stadtelternrates Kindertageseinrichtungen
- des Stadtschülerrates
- des Lenkungsrates EHFA
- der Beiräte auf Grundlage von Städtebauförderprogrammen

Diese erhalten ausschließlich eine Aufwandsentschädigung nach Abschnitt V, §§ 9 Abs. 2, 11 ff. Die Aufwandsentschädigung wird nur dann gewährt, wenn die Anwesenheit mindestens 1/3 der gesamten Sitzungszeit beträgt. Grundlage bildet das Sitzungsprotokoll einschließlich Anwesenheitsliste.

V. Gemeinsame Vorschriften

§ 9 Gewährung von Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1-3 und § 3 werden nebeneinander gewährt, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.

(2) Das Sitzungsgeld nach § 2 sowie die Entschädigung nach § 8 werden nur dann gewährt, wenn die Anwesenheit mindestens 1/3 der gesamten Sitzungszeit beträgt. Grundlage bildet das Sitzungsprotokoll einschließlich der Anwesenheitsliste.

(3) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 10 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben einer Aufwandsentschädigung nach den §§ 1-7 haben alle ehrenamtlich Tätigen Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufschlagspauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser beträgt 12,50 €.

(2) Der Höchstbetrag für den Aufwandsersatz gem. Abs. 1 wird auf 50 € je Monat festgesetzt.

(3) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(4) Entsprechend § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.6.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2013 (GVBl. LSA S. 541, 544), wird privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet. Dazu ist für den Arbeitgeber eine Bestätigung für den betreffenden Einsatz mit genauer Zeitangabe (Beginn und Ende), Datum und Art des Einsatzes auszufüllen. Die Bestätigung muss vom Einsatzleiter, bei Einsätzen außerhalb des Stadtgebietes vom Ortswehrleiter/ Stellvertreter unterschrieben sein. Hierzu ist ein einheitlicher Vordruck zu verwenden.

(5) Erstattungen nach den Absätzen (1) bis (3) erfolgen nur auf Antrag. Dieser ist innerhalb eines Vierteljahres nach einem Einsatz, einer Sitzung oder einer Dienstreise bei der Stadt zu stellen.

§ 11 Reisekostenvergütung

Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Haldensleben, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen. Die Zustimmung für Stadtratsmitglieder erfolgt durch den Stadtratsvorsitzenden, die Zustimmung für Ortschaftsratsmitglieder durch den Ortsbürgermeister, für alle anderen Funktionen durch den Bürgermeister. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung hat die Zustimmung durch die vorgenannten Personen schriftlich zu erfolgen. Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr müssen Dienstreisen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches bei Feuerwehrkameraden vom Orts- und Stadtwehrleiter, bei Ortswehrleitern vom Stadtwehrleiter und vom Sachbearbeiter Feuerwehrwesen und beim Stadtwehrleiter vom Sachbearbeiter Feuerwehrwesen bestätigt werden. Hierzu ist ein einheitlicher Vordruck zu verwenden.

§ 12 Auslagenersatz

Sonstige notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen. Sie sind spätestens innerhalb eines Vierteljahres geltend zu machen.

§ 13 Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall

(1) Im Fall der Verhinderung des Stadtratsvorsitzenden, eines Ausschussvorsitzenden oder eines Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

(2) Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters und der in § 3 Nr. 1-6 genannten Feuerwehrmitglieder für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

§ 14 Verlust der Aufwandsentschädigung

(1) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Für ehrenamtliche Ortsbürgermeister und die in § 3 Nr. 1 – 6 genannten Feuerwehrmitglieder, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat nicht ausüben, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Einem kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 15 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene wird die Sachschadensrichtlinie (Erl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSA S. 585) entsprechend angewendet.

§ 16 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 17 Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 18 Aufwendungen für Ehrungen

(1) Die Ehrenbeamten der Stadt (Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, Ortsbürgermeister) erhalten ab dem 50. Geburtstag zu runden Geburtstagen vom Bürgermeister ein Blumenpräsenst und ein Geschenk im Wert von 50,00 Euro.

Andere Geburtstage und private Jubiläen von Angehörigen der Feuerwehr werden durch die verantwort-

lichen Führungskräfte gewürdigt. Die Aufwendungen hierfür sind durch die Ortswehr zu decken.

(2) Ab dem 70. Lebensjahr erhalten Mitglieder der Feuerwehr, des Stadtrates und der Ortschaftsräte alle fünf Jahre zu den Geburtstagen eine Glückwunschkarte vom Bürgermeister. Ab dem 90. Geburtstag überbringt der Bürgermeister die Glückwünsche persönlich.

(3) Eine Würdigung für langjährige Tätigkeit (alle zehn Jahre) in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Träger der Feuerwehr in Form einer Treueurkunde, einer Medaille und eines Gutscheins im Wert von 10 €. Besteht eine Mitgliedschaft in mehreren Feuerwehren, so wird die Ehrung nur in der Feuerwehr vorgenommen, in die der Kamerad zuerst eingetreten ist.

(4) Die Verabschiedung von Kameraden aus dem aktiven Einsatzdienst in die Alters- und Ehrenabteilung, aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen wird vom Bürgermeister vorgenommen. Die Ehrung dazu erfolgt in der Regel in der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr. Der Kamerad erhält ein Blumenpräsent und ein Geschenk im Wert von 25,00 Euro.

(5) Der Bürgermeister gratuliert zum 50., 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläum eines Mitgliedes der Feuerwehr und des Stadtrates wie bei allen Bürgern persönlich. Bei den genannten Ehejubiläen von Ortschaftsratsmitgliedern gratuliert der Ortsbürgermeister persönlich. Alle anderen Hochzeitsjubiläen von Feuerwehrangehörigen sind durch die Führungskräfte der Ortswehr zu würdigen. Die Aufwendungen hierfür sind durch die Wehr selbst zu decken.

(6) Bei Tod eines Ehrenbeamten der Stadt (Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie Ortsbürgermeister) ist ein Vertreter der Stadt beim Begräbnis anwesend und überbringt einen Kranz. Beim Tod anderer Feuerwehrangehöriger erhalten die Hinterbliebenen eine Beileidskarte vom Bürgermeister.

(7) Geschenke für Jubiläen anderer Feuerwehren sind durch die Feuerwehr selbst zu decken.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

VI. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft. Damit treten die Regelungen zur Entschädigung in der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben vom 07.03.2002 einschließlich der 1 - 10. Änderung, die Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Haldensleben vom 19.04.2001, einschließlich der 1. Änderung vom 28.08.2003 und der 2. Änderung vom 07.09. 2006 sowie die Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses vom 12.12.1996 einschließlich der 1. Änderung vom 31.08.2000 außer Kraft.

Haldensleben, den 04.09.2014

Eichler
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene -Aufwandsentschädigungssatzung-wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 10.09.2014



Eichler
Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Haldensleben (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 04.09.2014 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

1. Dem § 6 werden folgende Abs. 8 und 9 hinzugefügt:

(8) Die Steuer beträgt jährlich für die Gemeinde Süplingen

für den ersten Hund	36,00 Euro
für den zweiten Hund	72,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	108,00 Euro

(9) Die Steuer beträgt jährlich für die Gemeinde Süplingen

für den ersten gefährlichen Hund 180,00 Euro

für den zweiten gefährlichen Hund 360,00 Euro

für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund 540,00 Euro

Artikel II

Diese 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2018 außer Kraft.

Haldensleben, 04. 09.2014



Eichler
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Haldensleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 10.09.2014



Eichler
Bürgermeister